
 <b>CAMERA DI COMMERCIO DI BOLZANO</b>	<b>TARIFÜBERSICHT</b>  <b>D.O.</b> <b>“LAGO DI CALDARO O CALDARO/ KALTERERSEE O KALTERER”</b>	Rev. 2  Datum 07/05/2020
---	--	--------------------------------

## TARIFÜBERSICHT

### DER D.O. “LAGO DI CALDARO O CALDARO/ KALTERERSEE O KALTERER”

**IM SINNE DES MD NR. 7552 VOM 02.08.2018**

REV.	DATUM	ERSTELLT	VERIFIZIERT	GENEHMIGT
0	11/03/2019	Technisches Sekretariat	Verantwortlicher des Kontrollplanes	Kammerausschuss
1	25/11/2019	Technisches Sekretariat	Verantwortlicher des Kontrollplanes	Kammerausschuss
2	07/05/2020	Technisches Sekretariat	Verantwortlicher des Kontrollplanes	Kammerausschuss

 <b>CAMERA DI COMMERCIO DI BOLZANO</b>	<b>TARIFÜBERSICHT</b>  <b>D.O.</b> <b>“LAGO DI CALDARO O CALDARO/ KALTERERSEE O KALTERER”</b>	Rev. 2  Datum 07/05/2020
---	--	--------------------------------

Die Kontrollstelle für Weine der Handelskammer Bozen wendet für die DOC-Bezeichnung “Lago di Caldaro o Caldaro/ Kalterersee o Kalterer” folgenden Tarifplan an:

<b>TARIFÜBERSICHT FÜR DEN KONTROLLPLAN</b>		
<b>KATEGORIE</b>	<b>TARIFÜBERSICHT</b>	
<i>Weinbauern</i>	0,45 € / 100 kg Trauben	
<i>Zwischenhändler Trauben</i>	0,45 € / 100 kg verkaufte Trauben	
<i>Weinkellereien</i>	0,45 € / hl Wein, wofür die Qualitätsweinprüfung beantragt wird	
<i>Zwischenhändler Wein</i>	0,45 € / hl verkauften Wein “bestimmt für DOC” bzw. zertifizierten Wein	
<i>Weinabfüller/Weinetikettierungsbetriebe</i>	0,45 € / hl abgefüllten Wein	
<b>TARIFE FÜR DIE ANALYSEN</b>		
<b>AKTIVITÄT</b>	<b>TARIFE</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<i>Probeentnahme</i>	20,00 €	<i>für jedes der Qualitätsweinprüfung unterzogenes Muster</i>
<i>Labor</i>	30,00 €	<i>für jedes analysierte Weinmuster</i>
<i>Verkostungskommission</i>	0,15 €	<i>Je 100 l Wein, welche der Qualitätsweinprüfung unterzogen werden</i>

Weitere Erläuterungen zu den Tarifen:

- die Kosten für die Durchführung der laut Produktionsvorschrift vorgesehenen chemisch-physikalischen Analysen für DOC-Weine sind jene, welche von den einzelnen von der autorisierten Kontrollstelle gewählten Laboratorien festgelegt werden;
- die Kosten für die Wiederholung der chemisch-physikalischen Analysen im Falle einer negativen Analyse im Sinne des Art. 4, Abs. 7 des MD vom 12.03.2019 sind zu Lasten des Antragstellers;
- die Kosten für die Verkostungskommissionen sind zu Lasten der Antragsteller der Zertifizierung;
- die Kosten für das für die Rekurse zuständigen Organs sind zu Lasten der unterlegenen Partei.

die oben angeführten Kosten beinhalten:

- allgemeine Kosten,
- Verwaltungskosten für buchhalterische und analytische Kontrollen sowie für Inspektionen

Die Tarife für jede im Kontrollsystem vorgesehene Subjektkategorie, berücksichtigt mindestens folgende Aspekte:

- Kosten für die buchhalterischen Kontrollen (einschließlich der Kosten für die Software für die Erfassung und Verwaltung der Daten);
- Kosten für die Kontrollinspektionen vor Ort und für die analytischen Kontrollen;
- produzierte Mengen der Ursprungsbezeichnung und Volumen an beanspruchten, hergestellten und abgefüllten Mengen;
- Anzahl der für die Ursprungsbezeichnung eingetragenen Betriebe;
- für die Kontrolle der Ursprungsbezeichnung umgesetzte Einsparungen.